



EINWOHNERGEMEINDE

SEFTIGEN

---

**VERORDNUNG**  
**ÜBER DIE FERIENBETREUUNG IN DER**  
**TAGESSCHULE SEFTIGEN**

**VOM 10. MAI 2021**

---

---

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Grundlagen

Gegenstand ..... Art. 1

## 2. Angebot

Betreuungsangebot ..... Art. 2

Betreuungszeiten ..... Art. 3

## 3. Aufnahme und Anmeldung

Aufnahme ..... Art. 4

Anmeldung ..... Art. 5

## 4. Organisation

Verantwortung ..... Art. 6

## 5. Gebühren und Kosten

Gebühren ..... Art. 7

Inkasso und Mahnwesen ..... Art. 8

Versicherungen ..... Art. 9

## 6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten ..... Art. 10

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf

- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 (Änderung vom 8. Dezember 2008), Art. 50, Abs. 3

folgende

## Verordnung

### 1. Grundlagen

#### Artikel 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt die Bereitstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Tagesschule Seftigen während der Schulferien fest.

<sup>2</sup> Sie regelt die Details zu den Betreuungswochen und Betreuungszeiten, zur Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung sowie zur Gebührenerhebung und zu den Kosten.

### 2. Angebot

#### Artikel 2

Betreuungsangebot

<sup>1</sup> Die Ferienbetreuung findet in folgenden Schulferienwochen statt:

- a) Frühlingsferien: 1 Woche (erste Woche)
- b) Sommerferien: 2 Wochen (erste und letzte Woche)
- c) Herbstferien: 1 Woche (letzte Woche)

<sup>2</sup> Die Ferienbetreuung wird durchgeführt, wenn 6 schriftliche Anmeldungen für den betreffenden Tag vorliegen. Es werden maximal 18 Plätze pro Tag angeboten.

<sup>3</sup> Das Angebot ist für Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse, die entweder in der Gemeinde Seftigen wohnhaft sind oder die Schule Seftigen besuchen.

#### Artikel 3

Betreuungszeiten

<sup>1</sup> Die Ferienbetreuung wird unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten.

<sup>2</sup> Die Betreuungszeiten sind fix und es sind keine abweichenden Bring- und Abholzeiten möglich.

### 3. Aufnahme und Anmeldung

#### Artikel 4

Aufnahme

<sup>1</sup> Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Es wird ein Anmeldeformular zu Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

#### Artikel 5

Anmeldung

<sup>1</sup> Eine Anmeldung ist verbindlich. Abmeldungen werden nur bis zum Anmeldeschluss berücksichtigt. Anmeldeschluss ist jeweils vier Wochen vor der Ferienbetreuungswoche.

<sup>2</sup> Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist sind nur in Absprache mit der Tagesschulleitung möglich.

### 4. Organisation

#### Artikel 6

Verantwortung

<sup>1</sup> Die Ferienbetreuung in der Tagesschule Seftigen liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Die Aufsicht obliegt der Ressortleitung „Soziales“.

<sup>2</sup> Die Ferienbetreuung wird durch die Tagesschulleitung geführt und organisiert.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung.

### 5. Gebühren und Kosten

#### Artikel 7

Gebühren

<sup>1</sup> Für die Ferienbetreuung in der Tagesschule Seftigen werden folgende Gebühren pro Platz und Tag erhoben:

- a) Fr. 40.00 für die Betreuung
- b) Fr. 10.00 für die Verpflegung

<sup>2</sup> Auch bei Abwesenheiten und Abmeldungen nach der Anmeldefrist sind die Gebühren in jedem Fall geschuldet.

#### Artikel 8

Inkasso und Mahnwesen

<sup>1</sup> Für die Rechnungsstellung, das Inkasso und das Mahnwesen gelten die Bestimmungen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. Dezember 1995, Art. 7 ff.

Versicherungen

**Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

<sup>2</sup> Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

<sup>3</sup> Die Gemeinde haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

<sup>4</sup> Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

**6. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Artikel 10**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2021<sup>1</sup>

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter i.V.:

sig. U. Indermühle

sig. H. Meer

---

<sup>1</sup> Publiziert im Amtsanzeiger Nrn 21 und 22 vom 27. Mai 2021 und 3. Juni 2021